

# **Briefing zum Kommissionsvorschlag für eine Verordnung (EU) über Maschinenprodukte**

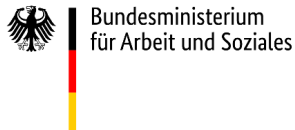
**Stand 2021-09-15**

Die Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) ist die Stimme des deutschen Arbeitsschutzes in der Normung. Die KAN setzt sich aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, des Bundes und der Länder, der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und des DIN (Deutsches Institut für Normung e. V.) zusammen. Als neutraler Mittler bündelt sie die öffentlichen Interessen im Arbeitsschutz und bringt sie in Normungs- und Gesetzesvorhaben ein. Sie zeigt Defizite aus Sicht des Arbeitsschutzes auf und macht Verbesserungsvorschläge.

Der Eintrag in das EU-Transparenzregister ist unter der Nummer 90520343621-73 erfolgt.

Das Projekt „Kommission Arbeitsschutz und Normung“ wird finanziell durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Ansprechpartner: Corrado Mattiuzzo  
Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)  
– Geschäftsstelle –  
Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin  
Telefon (02241) 231-3466  
E-Mail: [mattiuzzo@kan.de](mailto:mattiuzzo@kan.de)  
Internet: <http://www.kan.de>

Stand: 15. September 2021

## Generelles

- Es ist gut, dass mit der neuen Maschinenverordnung auch die Bestimmungen für Maschinen-Produkte vollständig an den **New Legislative Framework** angepasst werden.
- An einigen Stellen wird neben **Inverkehrbringen** nicht mehr auch **in Betrieb nehmen** genannt. Dies könnte etwa dazu führen, dass Eigenhersteller nur einen kleinen Ausschnitt der Hersteller-Verpflichtungen erfüllen müssten. An anderen Stellen wird **in Betrieb nehmen** auch mit **unvollständigen Maschinen** in Verbindung gebracht, was – per Definition – nicht möglich ist. Beides sollte überprüft und korrigiert werden.

### Art. 3 (3) zum Thema Sicherheitskomponenten

**Sicherheitskomponenten** dürfen nicht auf Bauteile für „Maschinen“ beschränkt sein, da so z.B. die Software für einen Laserscanner keine Sicherheitskomponente wäre, was der eigentlichen Intention widersprechen würde. Nur Bauteile für unvollständige Maschinen waren nach Richtlinie 2006/42/EG bisher ausdrücklich ausgenommen.

„Sicherheitskomponente“ bezeichnet eine physische oder digitale Komponente, einschließlich Software, ~~einer Maschine~~ **eines Maschinenprodukts, mit Ausnahme von unvollständigen Maschinen**, die der Wahrnehmung einer Sicherheitsfunktion dient und gesondert in Verkehr gebracht wird, ...;

### Art. 3 (16) zum Thema der wesentlichen Veränderung

Es ist wichtig, dass der Begriff der **wesentlichen Veränderung** nun im Verordnungs-Text definiert wird.

### Art. 3 (17) zum Thema der Herstellung für eigene Zwecke

Es sollte keinen substanziellen Unterschied zwischen **der Definition eines Herstellers** und **der eines Herstellers für den Eigengebrauch** geben, da dies

zu unterschiedlichen Verpflichtungen im Hinblick auf den Verordnungsvorschlag führen würde. Beide, also auch der Hersteller für den Eigengebrauch, sollten auf die gleiche Weise definiert werden. Zudem sollte sich der Wortlaut enger an dem des Beschlusses Nr. 768/2008/EG und bereits geltenden Rechtstexten zum Eigengebrauch wie etwa den Richtlinien 2014/34/EU oder 2014/68/EU orientieren.

„Hersteller“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die ein Maschinenprodukt herstellt bzw. ~~konstruieren~~ **entwickeln** oder herstellen lässt und dieses Maschinenprodukt unter ihrem Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vertreibt oder die Maschinenprodukte für ~~den Eigengebrauch~~ **konstruiert und baut *seine eigenen Zwecke verwendet***;

## **Art. 5/Anhang I**                      **zum Thema „Hochrisiko“ - Maschinenprodukte**

Wir regen an zu prüfen, ob alle nun im Anhang I des Kommissionsvorschlags genannten Maschinenprodukte auch tatsächlich „Hochrisiko“-Maschinenprodukte sind. Denn bisher ist Anhang I – bis auf die hinzugekommenen KI-Anwendungen unter 24. und 25. – nur eine Kopie des Anhangs IV der Richtlinie 2006/42/EG. Das Impact Assessment liefert dafür nur eine unzureichende Begründung.

Diese Prüfung sollte zumindest anhand der evidenzbasierten Kriterien, die in Artikel 5 Abs. 3 und 4 des Kommissionsvorschlags enthalten sind, geschehen.

## **Anhang III, 1.7.4**                      **zum Thema digitale Betriebsanleitung**

Die neuen Bestimmungen für eine **digitale Betriebsanleitung** sollten auch für die **Montageanleitung und Einbauerklärung** für unvollständige Maschinen gelten. Sie sind dort mindestens ebenso sinnvoll wie für vollständige Maschinen

## **Anhang III, 1.6.2**                      **zum Thema Zugänge für die Rettung von Personen**

Dass Zugänge für den Einsatz von Rettungsausrüstung künftig ausreichend dimensioniert werden müssen, ist wichtig und richtig!

## Anhang III, 3.2.2

## zum Thema Rückhaltesysteme bei mobilen Maschinen

Hier wird noch nicht adäquat auf das erhebliche Roll- oder Kipprisiko von vielen mobilen Maschinentypen eingegangen. Es ist zudem oft nicht ausreichend, wenn der Fahrer nur durch einen Signaltyp alarmiert wird. Und schließlich sollten Rückhaltesysteme nach ergonomischen Grundsätzen ausgelegt sein (z.B. sind reine Beckengurte nicht ergonomisch).

... Rückhaltesysteme **müssen entsprechend ergonomischer Prinzipien gestaltet werden**. Sie dürfen nicht eingebaut und Vorkehrungen zur Rückhaltung nicht getroffen werden, wenn sich dadurch das Risiko erhöht.

**Besteht ein erhebliches Roll- oder Kipprisiko, darf sich die Maschine nicht bewegen können, wenn das Rückhaltesystem nicht aktiv ist.**

Am Fahrerplatz muss ein optisches ~~oder~~ **und** akustisches Signal vorhanden sein, das den Fahrer warnt, wenn das Rückhaltesystem nicht aktiv ist.